

15.05.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Durch Artikel 40 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 wurde zum 1. Januar 2008 das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AusfGFlurbG) dahingehend geändert, dass abweichend von §§ 59 Abs. 2, 141 FlurbG ein Widerspruchsverfahren nicht mehr stattfindet. Dies hat zur Folge, dass Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörden unmittelbar beim Flurbereinigungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, beklagt werden können.

Durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens ist auch dessen Befriedungsfunktion entfallen. Gerade in Flurbereinigungsverfahren kommt allerdings der Befriedung zwischen vielen verschiedenen Beteiligten mit unterschiedlicher Beschwer eine besondere Bedeutung zu. Flurbereinigungsverfahren werden zudem durch die besondere verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens durch das Flurbereinigungsgesetz effektiv beschleunigt. Die fachkundige Besetzung der Spruchstellen für das Widerspruchsverfahren gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan trägt zu einer Entlastung des Flurbereinigungsgerichts bei. Diese Entlastungswirkung wird in den praktisch besonders relevanten Verfahren gegen Flurbereinigungspläne durch eine verfahrensrechtliche Präklusionswirkung im Widerspruchsverfahren verstärkt. Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bleiben die besonderen Möglichkeiten der Spruchstelle ungenutzt, auf eine zügige Problemlösung im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung hinzuwirken und eine solche letztlich zu vermeiden. Dadurch können sich zum Nachteil der anderen Beteiligten eines Flurbereinigungsverfahrens zeitlich starke Verzögerungen ergeben. Die mit der Flurbereinigung zu bewirkenden positiven Effekte für die Agrarstruktur und damit auch den Naturschutz, die Entwicklung der ländlichen Räume sowie auch die Flächenbereitstellung und die Rechtssicherheit für Infrastrukturvorhaben, zum Beispiel für den Bau von Energieanlagen, den Bau der BAB 33 oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes, können dann nur verspätet umgesetzt werden.

Datum des Originals: 14.05.2013/Ausgegeben: 28.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit der beabsichtigten Änderung des AusfGFlurbG tritt die bundesgesetzlich vorgesehene Geltung des Widerspruchsverfahrens (§§ 59 und 141 FlurbG) unter Berücksichtigung des geänderten Behördenaufbaus für Nordrhein-Westfalen wieder in Kraft.

C Alternativen

Als Alternative zur Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens käme die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Betracht.

D Kosten

Da derzeit noch Flurbereinigungsverfahren anhängig sind, in denen der Flurbereinigungsplan als Ausgangsverwaltungsakt noch vor dem 1.1.2008 (Eintritt der neuen Rechtslage) bekanntgemacht wurde, werden die Kosten für die Spruchstelle lediglich fortgesetzt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Justizministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Beteiligten an Flurbereinigungsverfahren können Kosten einsparen durch die ortsnahe Behandlung begründeter Anliegen durch die Flurbereinigungsbehörden und die Vermeidung von Anwalts- und Gerichtskosten für Klagen vor dem Flurbereinigungsgericht.

H Gender Mainstreaming

Die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in der Flurbereinigung betrifft Frauen und Männer als Grundstückseigentümer grundsätzlich in gleicher Weise.

I Befristung

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz ist befristet zum 31. Dezember 2015. Zur Verlängerung der Befristung ist jeweils zu berichten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz vom 8. Dezember 1953 (GV.NRW S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereini-gungsbehörde nach § 4, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 26 a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 26 b Absatz 1, § 26 c Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 41 Absatz 4, § 87 Absatz 3 und 4 sowie § 88 Nummer 8 und Nummer 9 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), werden der Flurbereini-gungsbehörde übertragen. Abweichend von § 141 Absatz 1 Nummer 1 des Flurbereini-gungs-gesetzes erlässt die Flurbereini-gungsbehörde, die den ange-fochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Widerspruch sich ge-gen die Feststellung der Wertermittlungser-

Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-stimmungen

Ausführungsgesetz zum Flurbereini-gungs-gesetz (AusfGFlurbG)

§ 1

(1) Aufgaben der Flurbereinigung werden von den Bezirksregierungen insoweit als Flurbereini-gungs-behörden wahrgenommen. Diese unterliegen der Aufsicht der oberen Flurbereini-gungs-behörde. Obere Flurbereini-gungs-behörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Ministerium ist zugleich oberste Flurbereini-gungs-behörde.

(2) Forstaufsichtsbehörden im Falle des § 85 Ziffer 2 des Flurbereini-gungs-gesetzes ist die höhere Forstbehörde, in den übrigen Fällen des § 85 die unteren Forstbehörden.

„(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereini-gungs-behörde nach § 4, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, § 26 a Abs. 1,3,4,und 5, § 26 b Abs. 1, § 26 c Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 41 Abs. 4, § 87 Abs. 3 und 4 sowie § 88 Nr. 8 und Nr. 9 des Flurbereini-gungs-gesetzes werden der Flurbereini-gungs-behörde über-tragen. Ein Widerspruchsverfahren findet in den Fällen von § 59 Abs. 2 und § 141 des Flurbereini-gungs-gesetzes nicht statt.“

gebnisse oder den Flurbereinigungsplan richtet.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Für die Verfahrensbeteiligten im zeitlich aufwändigen und komplexen Flurbereinigungsverfahren ist zu besorgen, dass sich die weitere Verfahrensbearbeitung zum Nachteil der anderen Beteiligten eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zeitlich stark verzögert.

Durch die Wiedereinführung des Widerspruchverfahrens wird der Rechtsschutzweg für betroffene Bürger schneller, einfacher und kostensparender.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3:

Eine vorgezogene Bewertung der Abschaffung des Widerspruchverfahrens in der Flurbereinigung ergibt, dass die Abschaffung aufgrund der Besonderheiten eines Flurbereinigungsverfahrens nicht zu Rechtssicherheit und einer zeitlich straffen Verfahrensbearbeitung beiträgt.

Im Zusammenhang mit den Regelungen des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur wird geregelt, dass mit Ausnahme von Widersprüchen gegen die Feststellung der Wertemittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan die Ausgangsbehörde auch den Widerspruchbescheid erlässt, da gemäß § 2 Abs. 3 des als Bundesrecht fort geltenden Flurbereinigungsgesetzes die Länder ermächtigt sind, Befugnisse, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden können und zugleich die nächst höhere Instanz eine oberste Landesbehörde ist.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Wiedereinführung des Widerspruchverfahrens in Angelegenheiten des Flurbereinigungsrechts.